



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
Hauptplatz 1
8111 Straßengel

Bearb.: Dr. Peter Gumbsch
Tel.: +43 (316) 7075-662
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-95593/2024-3

Graz, am 14.03.2024

Ggst.: Rauschbrandbekämpfung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Referat Veterinärdirektion, hat unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 12, 16, 33, 51 und 60 des Tierseuchengesetzes die angeschlossenen Richtlinien zur diesjährigen Impfung gegen Rauschbrand bekanntgegeben.

Diese Richtlinien sehen vor, dass der Landwirt einen Impftierarzt seiner Wahl mit der Schutzimpfung beauftragt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (Dr. Peter Gumbsch, Dr. Heidrun Winkler, Mag. Yasmin Golger, Mag. Tomasz Dynkowski) für die Durchführung der Rauschbrand-Schutzimpfung zur Verfügung stehen und von den Landwirten als Impftierärzte beauftragt werden können. Die Gemeinden werden ersucht, die Landwirte über die Möglichkeit der Impfansmeldung zu verständigen.

Sollte ein Amtstierarzt als Impftierarzt gewünscht werden, mögen dies die Landwirte telefonisch unter 0316/7075-661 direkt im Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung unter Angabe der zu impfenden Stückzahl bis spätestens 27. März 2024 anmelden. Die Landwirte werden dann über den Impftermin informiert.

Die weiteren Details zur Rauschbrandschutzimpfung sind dem angeschlossenen Erlass zu entnehmen. Dieser Erlass wird auch den praktischen Tierärztinnen und Tierärzten zur Kenntnis übermittelt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es im Bezirk Graz-Umgebung keine rauschbrandgefährlichen Weideplätze mehr gibt. Da aber in den letzten Jahren immer wieder Pararauschbrandfälle aufgetreten sind, vor denen die Impfung auch schützt, besteht die Möglichkeit, eine freiwillige, geförderte Impfung in Anspruch zu nehmen. Zwischen Pararauschbrand und Rauschbrand gibt es, abgesehen davon, dass sich die Erreger geringfügig unterscheiden, praktisch keinen Unterschied. Beide Krankheiten werden

durch die Tierseuchenkassa entschädigt. Dem ggst. Erlass ist ein Verzeichnis von Weiden angeschlossen, auf denen in den letzten 30 Jahren Pararauschbrandfälle aufgetreten sind.

Die Gemeinden werden ersucht, die Landwirte über die Möglichkeit der geförderten Impfung zu informieren. Beigelegt ist auch ein Formblatt zur Dokumentation der geimpften Tiere, das vom Landwirt vor der Impfung mit den Ohrmarken der zu impfenden Rinder in zweifacher Ausfertigung vorauszufüllen ist.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Peter Gumbsch

(elektronisch gefertigt)

Beilagen: Rauschbranderlass 2024
Weideverzeichnis Pararauschbrand
Impfbescheinigung Rauschbrand-Pararauschbrand

Ergeht an: alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Graz-Umgebung